

Brüssel, den 28. April 2022
(OR. en)

8469/22

ENT 57
MI 313
COMPET 264
ENV 371

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: D076241/1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2400 hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von mittelschweren und schweren Lastkraftwagen und schweren Bussen sowie der Einbeziehung von Elektrofahrzeugen und anderen neuen Technologien
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. März 2022 im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 595/2009¹ den oben genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1).

2. Mit der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission wurde eine gemeinsame Methode zum Vergleich der Leistung schwerer Nutzfahrzeuge, die in der Union in Verkehr gebracht werden, hinsichtlich ihrer CO₂-Emissionen und ihres Kraftstoffverbrauchs eingeführt. Um jedoch einen besseren Überblick über die CO₂-Emissionen zu erhalten, müssen die CO₂-Emissionen und der Kraftstoffverbrauch anderer schwerer Nutzfahrzeuge wie mittelschwerer Lastkraftwagen und schwerer Busse ermittelt werden. Ferner müssen zusätzliche Anforderungen für neue Technologien und die Anwendung des Überprüfungstestverfahrens auf der Straße festgelegt werden. Der Beginn der Anwendung dieser Verordnung sollte daher dementsprechend angepasst werden.
3. Um den Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/2400 an den geänderten Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 anzupassen, müssen die Verweise auf On-Board-Diagnoseinformationen und Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge aus der Verordnung (EU) 2017/2400 gestrichen werden. Darüber hinaus bedürfen einige Begriffsbestimmungen und Anforderungen einer weiteren Klärung und Korrektur.
4. Diese Maßnahmenentwürfe werden, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung unterbreitet. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Parlament noch der Rat gegen die beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
5. Der Ausschuss hat am 10. Januar 2022 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates mit 26 Stimmen bei einer Enthaltung für die im oben genannten Verordnungsentwurf enthaltenen Maßnahmen gestimmt.
6. Die Delegationen wurden am 14. März 2022 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 26. April 2022 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die Kommission wird den Maßnahmenentwurf – nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 9. Juni 2022 – förmlich annehmen.
7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung der Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission (Dokument ST 7180/22 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.